

**Zeitschrift:** Schweizer Erziehungs-Rundschau : Organ für das öffentliche und private Bildungswesen der Schweiz = Revue suisse d'éducation : organe de l'enseignement et de l'éducation publics et privés en Suisse

**Herausgeber:** Verband Schweizerischer Privatschulen

**Band:** 2 (1929-1930)

**Heft:** 8

**Artikel:** Das Jugendgericht in Deutschland

**Autor:** Stuhlmann

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-851168>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 17.05.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Das Jugendgericht in Deutschland.

Von Richter Dr. Stuhlmann,  
Vorsitzender des Jugendgerichtes in Hamburg.

Die gesetzliche Grundlage für das Jugendgerichtswesen in Deutschland ist das Jugendgerichtsgesetz. Dieses ist am 1. Juli 1923 in Kraft getreten. Wie in allen zivilisierten Ländern gab es allerdings in Deutschland schon vorher gesetzliche Bestimmungen über die strafgerichtliche Behandlung jugendlicher Rechtsbrecher. Sie waren in dem Strafgesetzbuch vom 15. Mai 1871 enthalten. Als ausreichend konnten diese Bestimmungen aber schon lange nicht mehr angesehen werden. Vorläufig half man sich damit aus, dass man im Wege der Geschäftsverteilung wenigstens alle Jugendstrafsachen in einer Hand vereinigte, und die Jugendstrafsachen nach Möglichkeit dem Vormundschaftsrichter übertrug. Zu gleicher Zeit entwickelten sich in immer grösserem Umfange private und öffentliche Einrichtungen, die sich mit der Jugendpflege befassten. Sie standen den Gerichten zur Verfügung. Mit ihrer Hilfe entstand im Januar 1908 in Frankfurt a. M. das erste deutsche Jugendgericht in diesem Sinne. Die Entwicklung ging schnell weiter: im Juli 1912 wurden in Deutschland bereits 556 solche Jugendgerichte gezählt, und nur der Krieg hat verhindert, dass es nicht eher zu einer gesetzlichen Regelung des Jugendgerichtsverfahrens gekommen ist.

Dass das Gesetz trotz dieser verhältnismässig langen Entwicklung noch keineswegs als vollkommen und in jeder Beziehung geglückt angesehen werden kann, darf nicht wunder nehmen, denn es handelt sich hier wirklich um Neuland, in das der Gesetzgeber mit unsicheren und zagenden Schritten eindringt. Pädagogische Gesichtspunkte waren es, die zur Schaffung einer besonderen Gesetzgebung über das Strafverfahren gegen Jugendliche gedrängt hatten. Freischaffende Pädagogik und staatliche Gesetzgebung sind aber eigentlich Widersprüche. Aufgabe des Gesetzgebers konnte daher im Grunde nur sein, der Pädagogik Wirkungsmöglichkeiten zu eröffnen. Wie weit dieses dem Gesetzgeber gelungen ist, wird sich zeigen, wenn wir nun die wichtigsten Bestimmungen des Jugendgerichtsgesetzes betrachten.

Das Gesetz findet Anwendung auf „Jugendliche“. Darunter werden verstanden Personen, die über 14, aber noch nicht 18 Jahre alt sind. Die 12—14-jährigen können also im Gegensatz zu dem früheren Rechtszustand nicht bestraft werden, und die „Jugendlichen“ werden nur bestraft, wenn sie zur Zeit der Tat nach ihrer geistigen und sittlichen Entwicklung fähig waren, das Ungesetzliche der Tat einzusehen und ihren Willen dieser Einsicht gemäss zu bestimmen. Es muss also in jedem Falle festgestellt werden, ob der straffällig gewordene „Jugendliche“ den hiernach nötigen Grad von Reife der Intelligenz und der sittlichen Entwicklung bei Begehung

der Straftat besessen hat. Man könnte denken, dass diese Feststellung ausserordentlich schwierig sei, doch ist das in der Regel durchaus nicht der Fall. Im allgemeinen können gar keine Zweifel entstehen, ob die hier aufgeworfenen Fragen mit Ja oder Nein zu beantworten sind. Wenn aber Zweifel vorliegen, kann die Beantwortung dieser Fragen unter Umständen natürlich recht schwierig und nur unter Hinzuziehung eines Psychiaters möglich sein.

Zu prüfen hat das Gericht von vornherein, ob eine Erziehungsmassregel nötig ist. Wird eine solche für nötig gehalten, so ist sie anzuordnen, und wird sie für ausreichend gehalten als Reaktion auf die Straftat, so ist von Bestrafung abzusehen. Von Bestrafung ist auch abzusehen „in besonders leichten Fällen“. Durch diese Bestimmungen ist dem Jugendgericht grosse Freiheit gegeben, freilich auch grosse Verantwortung. Als zulässige Erziehungsmassregeln zählt das Gesetz sechs auf, die auch miteinander verbunden werden können. Es sind folgende:

1. Verwarnung. Davon wird zwar viel Gebrauch gemacht, doch ist der Erfolg fragwürdig. Wenn das gerichtliche Verfahren an sich keinen Eindruck macht, wird eine Verwarnung auch nicht viel erreichen.

2. Ueberweisung in die Zucht der Erziehungsberechtigten oder der Schule. Diese Massregel ist praktisch so gut wie bedeutungslos, da das Gericht, wenigstens in grosstädtischen Verhältnissen, kaum Gelegenheit hat, dabei seinen Einfluss geltend zu machen.

3. Auferlegung besonderer Verpflichtungen. Als solche kommen namentlich in Frage die Bezahlung einer Geldbusse oder die Leistung von Schadenersatz. Der Ersatz des Schadens wird von jugendlichen Rechtsbrechern nach Erledigung des Strafverfahrens gewöhnlich für überflüssig gehalten. Erzwungen werden können solche Auflagen nur dadurch, dass von ihrer Erfüllung die Gewährung von Strafaufschub abhängig gemacht wird, oder für den Fall der Nichterfüllung, die Vollstreckung einer erkannten Strafe angedroht wird.

4. Unterbringung. Es kommt z. B. Unterbringung in einer geeigneten Arbeitsstelle oder in einer Familie in Frage. Praktisch ist diese Massregel von geringer Bedeutung, da in solchen Fällen besser das Jugendamt eingreift.

5. Schutzaufsicht.

6. Fürsorgeerziehung.

Die letzten beiden Massregeln sind die wichtigsten. Ausgeführt werden sie nach den Bestimmungen des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt vom 9. Juli 1922 in der Hauptsache durch die Jugendämter.

Die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe kann das Gericht auf mindestens zwei, höchstens fünf Jahre aussetzen. Wenn sich der Verurteilte während der ihm gesetzten Frist gut aufführt, was durch das Jugendamt kontrolliert wird, wird ihm die Strafe nach Ablauf der Frist vom Gericht erlassen. Führt er sich schlecht auf, wird die Strafe vollstreckt. Die Vollstreckung der Strafe soll so bewirkt werden, dass die Erziehung des Jugendlichen gefördert wird, eine Aufgabe, die nicht mehr dem Gericht, sondern der Gefängnisverwaltung obliegt.

Die Aussetzung der Vollstreckung einer verhängten Strafe kann pädagogisch nicht ohne Einschränkung gebilligt werden. Jeder, auch ein Jugendlicher, sieht ein, dass er für begangenes Unrecht Strafe verdient hat. Wenn es aber heisst, dass die Strafe vorläufig nicht vollstreckt und später, bei guter Aufführung des Verurteilten, erlassen werden soll, dann sind gerade die Jugendlichen sehr geneigt, darüber hinwegzusehen, dass sie doch zu einer Strafe verurteilt worden sind, mit deren Vollstreckung sie immer noch rechnen müssen, und anzunehmen, dass sie dieses Mal noch „so davongekommen sind“. Die Aussetzung der Strafvollstreckung kann auch nur aus dem Gesichtspunkt gutgeheissen werden, dass die Verbüssung kurzer Freiheitsstrafen unbedingt pädagogisch das grösste Uebel darstellt, weil in so kurzer Zeit nachhaltige erzieherische Beeinflussung nicht möglich ist, und der Jugendliche dann ausserdem in der Regel den Schrecken vor dem Gefängnis verliert. Es ist deshalb schon so oft angeregt worden, eine besondere Strafe für Jugendliche einzuführen, die wirkungsvoll, aber nicht so bedenklich ist wie eine kurze Gefängnisstrafe, etwa eine Karzerstrafe. Einstweilen ist aber nicht anzunehmen, dass solche Strafen gesetzlich eingeführt werden.

Zuständig sind für alle Strafverfahren gegen Jugendliche in erster Instanz ausschliesslich die Schöffengerichte, während sonst in der Regel die erste Instanz von einem einzelnen Richter gebildet wird. Die Schöffengerichte sind mit einem Richter als Vorsitzenden und zwei Schöffen (Laienrichtern) besetzt, und wenn es sich um Sachen handelt, die an sich zur Zuständigkeit des Reichsgerichts oder des Schwurgerichts gehören würden, mit zwei Richtern und drei Schöffen („Grosses“ Jugendgericht). Die im Jugendgericht tätigen Richter sollen gleichzeitig Vormundschaftsrichter sein. Die Schöffen werden auf Vorschlag der Jugendämter ausgewählt. Vorgeschlagen werden Personen, von denen man wegen ihrer sonstigen Tätigkeit annehmen kann, dass sie ein besonderes Interesse für die Aufgaben des Jugendgerichts haben, freiwillige Jugendpfleger, Lehrer usw.

Die Jugendgerichtshilfe wird von den Jugendämtern und den im Einvernehmen mit ihnen arbeitenden privaten Vereinigungen, die sich mit der Jugendfürsorge beschäftigen, geleistet. Die Organe der Jugendgerichtshilfe sind in jeder Lage des Verfahrens von den Jugendgerichten nach Bedarf zur Mitarbeit heranzuziehen. Die Aufgabe der Jugendgerichtshilfe ist namentlich die Ermittlung

der Lebensverhältnisse des beschuldigten Jugendlichen, sowie aller Umstände, welche zur Beurteilung seiner körperlichen und geistigen Eigenart dienen können. Berichte hierüber pflegt die Staatsanwaltschaft gleich nach Eingang einer Strafanzeige, wenn das Verfahren nicht sofort eingestellt wird, vom Jugendamt einzufordern. Gleichzeitig werden, wenn es auch nicht ausdrücklich vom Gesetz vorgeschrieben ist, solche Berichte auch von den Schulen, die von den Beschuldigten besucht werden oder wurden, eingezogen. Diese Berichte der Schulen sind von besonderer Bedeutung, wenn es sich um sogenannte „Hülsschüler“ handelt, Besucher von Schulen für Schwachbegabte. Allgemein üblich ist es auch, wenn es auch im Gesetz nicht vorgeschrieben ist, dass die Staatsanwaltschaft alsbald die Vernehmung des Beschuldigten durch den Jugendrichter veranlasst. Das Ergebnis dieser Vernehmung und die Berichte des Jugendamtes und der Schule schaffen soweit eine Klärung, dass die Staatsanwaltschaft zu erkennen vermag, ob anzunehmen ist, dass die vom Gesetz geforderte Einsichtsfähigkeit und Willensreife vorgelegen hat, und ob etwa noch eine psychiatrische Begutachtung nötig ist.

Die Verhandlungen des Jugendgerichts finden im Gegensatz zu dem normalen Verfahren nicht öffentlich statt, teils, um das Schamgefühl des Jugendlichen zu schonen, teils um zu verhüten, dass er sich besonders wichtig und interessant vorkommt. Doch ist einigen Personen, z. B. den Eltern, die Anwesenheit bei der Verhandlung gestattet, anderen kann sie gestattet werden.

Die beabsichtigte Schaffung eines neuen deutschen Strafrechtes wird auch Abänderungen des Jugendgerichtsgesetzes erforderlich machen. In dem Entwurf eines Einführungsgesetzes zu dem neuen Strafgesetzbuch liegen die geplanten Aenderungen des Jugendgerichtsgesetzes vor. Sie sind durchweg nur redaktioneller Natur, enthalten aber eine wichtige Neuerung: die Strafen für die Taten der 18—20-jährigen werden gemildert, und es wird die Möglichkeit gegeben, dass ein grosser Teil dieser Personen künftig nicht mehr von den ordentlichen, sondern von den Jugendgerichten abgeurteilt wird, und zwar nach den Bestimmungen des Jugendgerichtsgesetzes, jedoch unter Ausschluss der Bestimmung über die Feststellung der Einsicht und Willensreife. Diese Voraussetzungen sollen also bei den 18—20-jährigen als gegeben angesehen werden.

Hierzu ist zu bemerken, dass beim Amtsgericht Berlin-Mitte schon seit einigen Jahren die Aburteilung der 18—20-jährigen dem Jugendgericht im Wege der Geschäftsverteilung überwiesen ist. Diese Aburteilung kann aber zur Zeit natürlich nicht nach den Bestimmungen des Jugendgerichts-Gesetzes erfolgen, sondern hat sich nach den allgemeinen Gesetzen zu richten. Auf dem Wege der Geschäftsverteilung macht sich wie vor dem Inkrafttreten des Jugendgerichtsgesetzes also auch jetzt das Kommende schon geltend. Ähnlich liegt es, wenn, wie es in Hamburg geschehen ist, die Vernehmung der noch nicht 18 Jahre alten Personen, an denen ein Sit-

tenverbrechen begangen worden ist, den Jugendrichtern übertragen wird, soweit ihre Vernehmung als Zeugen im Vorverfahren gegen die erwachsenen Sittenverbrecher in Betracht kommt. Es handelt sich dabei häufig um ganz kleine Kinder.

Nicht übersehen darf man, dass die Behandlung der Kriminalität der Jugend sich nicht immer ganz gleich bleiben kann. Mit den Zeitumständen tritt mancher Wechsel in den Vergehungen der Jugendlichen ein. Damit wird ohne weiteres auch ein Wechsel in der strafgerichtlichen Behandlung dieser Kriminalität nötig. Gewisse Vergehungen werden freilich zu jeder Zeit und an jedem Ort und in grosser Zahl vorkommen, wie Vergehen gegen das Eigentum (Unterschlagungen, Diebstähle, Betrügereien, Urkundenfälschungen), ferner Vergehen auf sexuellem Gebiete, namentlich homosexueller Art. Aber alle diese Verfehlungen können je nach den Zeitumständen ein recht verschiedenes Aussehen gewinnen und eine schärfere oder weniger scharfe Behandlung nötig machen. Besonders deutlich hat sich das in Deutschland in der Kriegs- und Nachkriegszeit gezeigt. Während des Krieges mussten jungen, noch nicht 18 Jahre alten Menschen vielfach verantwortungsvollere Tätigkeiten anvertraut werden, als ihrem Lebensalter entsprach, und es boten sich ihnen verhältnismässig gute Verdienstmöglichkeiten. Die Zeit kam also dem „Gernegross“ entgegen, und die Ansprüche dieser jungen Menschen stiegen in jeder Beziehung gewaltig. Die gesunde Gegenwirkung der Häuslichkeit blieb aber sehr oft aus, denn Väter und Erzieher standen im Feld, und die Mütter waren der Erziehungsaufgabe dieser Jugend gegenüber nicht immer gewachsen, wurden auch leider in manchen Fällen liederlich. Und viele Frauen wurden von ihren häuslichen Pflichten dadurch abgezogen, dass sie Männerberufe ausüben mussten, z. B. als Strassenbahnschaffnerinnen. Dann kam die Inflation. Schon die ungeheuren Ziffern verwirrten: Millionen, Milliarden, Billionen. Jeder dumme Junge spekulierte, und als der wirtschaftliche Zusammenbruch kam, nach dem Krieg und nach der Inflation, als die Jugend dem Nichts gegenüberstand und aufgereizt durch allzufrühe Selbständigkeit nur noch ihre unerfüllten und jetzt unerfüllbaren Wünsche hatte, da suchte sie sich auf unrechtmässigem Wege zu verschaffen, was sie auf rechtmässige Weise nicht mehr erreichen konnte, und die Kriminalität stieg beängstigend an. Die Verwirrung und die Unklarheit, die unter den Jugendlichen herrschte, wirkte sich aus bis in die Kreise derjenigen, die sich mit der Bekämpfung der Kriminalität beschäftigten. Da wurde auf der einen Seite dafür eingetreten, dass Personen unter 18 Jahren überhaupt nicht mehr gerichtlich oder polizeilich bestraft würden, auf der anderen dafür, Kinobesuche, Rauchen, Aufenthalt bei Karussells u. a. unter Strafe zu stellen, auch die Eltern solcher Jugendlichen wegen Vernachlässigung ihrer Pflichten zu bestrafen. Man verkannte damit gänzlich die Aufgaben des Strafrechts, das höchstens mittelbar als Erzieher zu wirken hat, und man verkannte auch, dass die Durchführung

solcher Massnahmen gar nicht möglich war. Es hätte dazu eines riesigen Heeres von Polizeibeamten bedurft, und die vorhandenen reichten damals noch nicht einmal aus, auch nur schwere Verbrechen wirksam zu verfolgen.

Wer sich mit Bekämpfung der Kriminalität befasst, muss sich vor allem darüber klar werden, welche Umstände die Veranlassung dazu geben, dass Menschen kriminell werden. Die Gerichte können gegen solche Umstände allerdings nicht unmittelbar ankämpfen. Sie können nur immer wieder hinweisen auf die Quellen des Übels.

Man kann in der Hauptsache zwei Gruppen solcher Veranlassungen unterscheiden, wenigstens für die Straftaten Jugendlicher: Verführung und Abenteuerlust, beide in weitestem Sinne genommen. Die Verführung braucht nicht immer von Personen auszugehen, sie kann auch von körperlichen Zuständen des Täters, sie kann auch, wie oben ausgeführt, von den Zeitumständen ausgehen. Die Versuchungen, die aus körperlichen Zuständen des Täters hervorgehen, führen zu der grossen Zahl von Sexualdelikten. Man kann da aber im allgemeinen sagen, dass Sexualdelikte, die, von Erwachsenen begangen, sich als schwere Verbrechen darstellen würden, unter Umständen als unbedeutende, verzeihliche Verfehlungen anzusehen sind, wenn sie von Jugendlichen begangen werden, die ihren erwachenden Trieben völlig hilflos gegenüberstehen. Bedenklich sind eigentlich nur die homosexuellen Vergehungen Jugendlicher, denn diese beruhen in den seltensten Fällen auf Veranlagung, werden vielmehr meistens aus niedrigster Gewinnsucht begangen. Der Täter ist eigentlich immer von einem älteren homosexuellen verführt, dadurch moralisch verdorben worden und ist dann immer mehr heruntergekommen. Diebstähle und Erpressungen sind oft die weitere Folge der homosexuellen Betätigung.

Die Abenteuerlust findet ihre Nahrung heutzutage namentlich im Kino und in einer gewissen Literatur, die man als „Schundliteratur“ zu bezeichnen pflegt. Die Abenteuerlust wirkt sich bei den Geschlechtern verschieden aus. Bei der männlichen Jugend besteht ein starker Zug in die Ferne, bei der weiblichen zwar auch, aber nicht in dem Masse. Den Norddeutschen zieht es nach dem Süden, den Süddeutschen nach dem Norden und besonders gerade nach Hamburg. Viele junge Burschen kommen nach Hamburg in der Hoffnung, hier Schiffsdienste finden zu können. Die meisten jugendlichen Reiselustigen kommen ja nicht sehr weit, doch ist mir ein Hamburger Junge vorgekommen, der von Hamburg zu Fuss durch die Schweiz nach Oberitalien gewandert und erst in der Gegend von Genua angehalten worden war, und ein zirka 17-jähriges Mädchen aus der Gegend von Magdeburg, die, ohne Geld, wochenlang halb Deutschland in Automobilen bereist hatte, wobei Baden-Baden und Schleswig besucht wurden. Es handelte sich dabei immer um gemietete Automobile, deren Führer das Mädchen schliesslich, ohne zu bezahlen, auf geschickte Weise

loszuwerden wusste. Gewöhnlich ist vor Beginn einer solchen Reise ins Blaue schon eine Straftat begangen worden, Unterschlagung oder Diebstahl, um die Reise zu finanzieren. Bei der weiblichen Jugend kann man die Veranlassung zu einem mehr oder weniger abenteuerlichen Leben kurz charakterisieren durch die Worte: Putzsucht, Vergnügungssucht, Trägheit, Sinnlichkeit. Die Folgen, die ein solches Treiben für ein Mädchen hat, liegen auf der Hand.

Die Mittel, die dem Jugendgericht gegeben sind, erhellen aus den oben gemachten Ausführungen über den Inhalt des Jugendgerichtsgesetzes. Folgende statistische Angaben mögen zur Illustration dienen. In Hamburg sind im Jahre 1928 vom Jugendgericht 497 Personen, unter denen sich aber auch Erwachsene befanden, abgeurteilt worden. Freiheitsstrafen sind vollstreckt worden gegen Jugendliche in 81 Fällen. Die Strafen verteilen sich auf 72 männliche und 2 weibliche Personen. Von diesen 74 waren 20 Fürsorgezöglinge. Zu beachten ist, dass die Strafen zum Teil gegen Personen vollstreckt wurden, die einen Strafaufschub erhalten hatten, der erst nach Vollendung des 18. Jahres widerrufen worden war. An noch nicht 18 Jahre alten Gefangenen befanden sich 1928 im Gefängnis durchschnittlich 10—15. Davon waren etwa 90 % Fürsorgezöglinge. Wie wenig massgebend eine solche Statistik ist, geht daraus hervor, dass im Jahre 1929 bis Ende Oktober bereits gegen 144 Jugendliche Freiheitsstrafen vollstreckt worden sind, ohne dass sich das Bild im allgemeinen wesentlich geändert hätte.

Aber weder statistische Angaben noch die Aufzählung der Bestimmungen des Jugendgerichtsgesetzes vermögen einen rechten Begriff von dem zu geben, um was es sich eigentlich handelt. Empfinden muss man hinter dem allem etwas Unausgesprochenes, dem Gesetzgeber vielleicht gar nicht zum Bewusstsein gekommenes, etwas völlig Neues, das ins Leben hineindrängt, etwas, das man als Ruf nach dem „Menschen“ bezeichnen kann. Ohne den Menschen, der mit seinem Menschentum die dürren Bestimmungen des Gesetzes erfüllt und belebt, bleiben es dürre Bestimmungen. Der Richter überhaupt, besonders der Strafrichter und in erster Linie der Jugendrichter muss Mensch sein. Das ist eine hohe, ja die höchste ethische Forderung, und sie wird noch lange nicht überall mit dem nötigen Ernste verstanden. Leicht einzusehen ist aber, dass das Jugendgericht überhaupt keinen Sinn hat, wenn nicht alle, die mit den Aufgaben dieses Gerichts befasst sind, ihre Tätigkeit in diesem Sinne auffassen. Das Jugendgericht ist sozusagen ein vorgeschobener Posten auf dem Vorwärtsmarsche der Rechtsentwicklung, und der Jugendrichter trägt grosse Verantwortung nicht nur gegenüber dem einzelnen Falle, mit dem er sich zu beschäftigen hat, sondern gegenüber der Allgemeinheit. Er ist der Schrittmacher zunächst für die

Handhabung der Strafgerichtsbarkeit, dann aber auch für die Handhabung der Rechtsprechung überhaupt. Es kann nicht überraschen, dass das Gesetz in einzelnen Fällen völlig versagt. Das zeigt sich am besten an besonders krassen Fällen. Ueber einen solchen möchte ich kurz berichten. In Hamburg stand vor einigen Jahren ein gebildetes und begabtes junges Mädchen, das eine schwere Tat begangen hatte (Tötung auf Verlangen des Getöteten), vor dem Jugendgericht. Sie wurde zu einer Freiheitsstrafe verurteilt, die für verbüsst erklärt wurde durch die erlittene Untersuchungshaft. Aber was sollte nun geschehen, um nach Möglichkeit eine günstige Wendung im Leben des Mädchens herbeizuführen? Dass noch etwas nach dieser Richtung zu geschehen hatte, war klar. Aber was? Das Gesetz konnte da nicht helfen, denn Fürsorgeerziehung und Schutzaufsicht waren in diesem Falle sinnlos, und die übrigen Erziehungsmittel, die das Gesetz aufzählt, kamen schon gar nicht in Frage. Das Mädchen besuchte bereits eine höhere Gymnasialklasse und hatte den berechtigten Wunsch, ihre Schulbildung zu vollenden. Die Hamburger Oberschulbehörde hatte aber den ihr unterstellten Schulen aus naheliegenden Gründen untersagt, dieses Mädchen aufzunehmen. Das Jugendamt bemühte sich vergeblich, eine Lösung zu finden. Das Gericht hatte an sich nicht die Aufgabe, hier noch helfend in irgend einer Weise tätig zu werden. Und wenn es mir dann gelungen ist, eine süddeutsche Schule unter Klarlegung der Verhältnisse zur Aufnahme des Mädchens zu bewegen, so ist mir das als Privatmann, nicht als Richter gelungen. Der Besuch dieser Schule hat nebenbei bemerkt den besten Erfolg gehabt. In solchen Fällen kann nur der nichtamtliche Mensch helfen. Der hat dazu aber auch zweifellos die Pflicht.

Dass es auf die Persönlichkeit des Jugendrichters entscheidend ankommt, ist schon seit langem erkannt worden, und man hat sich deshalb Gedanken darüber gemacht, wie man Personen in geeigneter Weise für den Beruf des Jugendrichters vorbilden könnte, und hat angeregt, schon auf der Universität Vorlesungen über Pädagogik und Psychologie zur Ausbildung künftiger Jugendrichter zu halten, oder entsprechende Kurse für Assessoren und Richter einzurichten. Aber abgesehen davon, dass ein Student noch nicht wissen kann, ob er später einmal Lust haben und Gelegenheit finden wird, Jugendrichter zu werden, und dass Personen in höheren Lebensjahren meistens nicht die Zeit haben zu einer derartigen Ausbildung, kann man sich weder von einem solchen Unterricht, noch auch von einer praktischen Tätigkeit als Jugendpfleger und dergl. besondere Erfolge versprechen. Wie beim Richter überhaupt, kommt es besonders beim Jugendrichter auf Verantwortungsgefühl in den verschiedensten Richtungen, auf Phantasie, auf

Einfühlungsvermögen an — Dinge, die durch keine Ausbildung erworben werden können. Besser als alles andere bereiten den Menschen, der richten soll, auf seinen Beruf vor: klares und liebevolles Betrachten des Lebens und die Lektüre etwa von Foersterns „Schuld und Sühne“, von Gotthelfs Erzählungen, die Lektüre des Sonnen-

wirts von Hermann Kurz und der Novelle „Hofrat Eysenhardt“ von Alfred Freiherrn v. Berger.

\*

Anmerkung der Redaktion: Mit den beiden obigen Beiträgen schliessen wir unsere Artikelreihe: „Das Problem des jugendlichen Rechtsbrechers“. Vgl. hiezu Hefte Nr. 3/4, 5 und 6.

## Meine Schule.

Von Rabindranath Tagore, Santiniketan.

(Schluss.)

Rund um unser Ashram ist das weite offene Land, kahl bis zur Linie des Horizonts, ausgenommen einige spärlich wachsende, verkümmerte Dattelpalmen und dornige Büsche, die von Ameisenhaufen bedroht sind. Unter dem Niveau der Felder hat es zahlreiche Hügel und Hügelchen von rotem Sand und Kieselsteinen in allen Formen und Farben, durchquert von schmalen Regenwasserkanälen. Nicht weit von hier, im Süden, beim Dorf, kann man zwischen den Palmreihen die schimmernde stahlblaue Wasserfläche eines Tümpels (Tebats) sehen. Eine Strasse, von den Dorfbewohnern benützt um in die Stadt auf den Markt zu gehen, schlängelt sich, rotstaubig in die Sonne starrend, durch die einsamen Felder. Reisende, welche diese Strasse hinansteigen, können aus einiger Entfernung, auf der höchsten Erhebung des welligen Grundes, die Spitze eines Tempels und das Dach eines Gebäudes sehen, welche die Gegenwart des Ashram von Santiniketan mitten in seinen Amalaki-Hainen und seiner Allee stattlicher Sal-Bäume, verraten.

Hier hat sich die Schule seit mehr als fünfzehn Jahren entwickelt und viel Wechsel und oft schwere Krisen durchgemacht. Da ich den üblen Ruf eines Poeten hatte, konnte ich nur mit grosser Mühe das Vertrauen meiner Landsleute gewinnen und den Verdacht der Bürokratie vermeiden. Dass ich es aber zuletzt doch so weit brachte, habe ich dem Umstand zu verdanken, dass ich es nie erwartete und nach eigenem Gutfinden weiterging, ohne von aussen Sympathie, Hilfe oder Rat zu erwarten. Meine Mittel waren äusserst gering und mit schweren Schulden belastet. Aber gerade diese Armut gab mir die volle Kraft der Freiheit, so dass ich mich mehr auf die Wahrheit verliess als auf das Material.

Da das Wachstum der Schule das Wachstum meines eignen Lebens war und nicht einfach die Verwirklichung meiner Lehren, veränderten sich ihre Ideale mit ihrem Reifegrad, wie eine reife Frucht, die nicht nur in ihrem Volumen zunimmt und ihre Farbe verdunkelt, sondern sich in der Qualität des Fruchtfleisches verändert. Ich begann mit der Ueberzeugung, dass ich eine gute Tat zu vollbringen hatte. Ich arbeitete schwer, aber die einzige Befriedigung hatte ich von der Buchführung der An-

zahl Opfer an Geld, Energie und Zeit, in der Bewunderung meiner unermüdlichen Güte; aber das Resultat war von geringem Wert. Ich fuhr fort, ein System nach dem andern aufzubauen und wieder zu zerstören. Es beschäftigte nur meine Zeit, mein Herz aber blieb leer. Ich erinnere mich noch gut, als ein alter Schüler meines Vaters kam und zu mir sagte: „Was ich hier sehe ist wie eine Hochzeitshalle, wo an Vorbereitungen nichts fehlt, wohl aber der Bräutigam!“ Der Fehler, den ich beging, war, zu glauben, mein eigner Zweck sei der Bräutigam. Aber allmählich fand mein Herz seinen Mittelpunkt. Er war nicht in der Arbeit, nicht in meinen Wünschen, sondern in der Wahrheit. Ich sass allein auf der oberen Terrasse des Hauses Santiniketan und blickte auf die Baumwipfel der Sal-Allee vor mir. Ich zog mein Herz zurück von meinen Plänen und Berechnungen, von meinen täglichen Anstrengungen und hielt es in Stille dem Frieden des Abendhimmels offen; und allmählich ward mein Herz voll. Ich begann die Welt um mich hin mit den Augen meiner Seele zu schauen. Die Bäume schienen mir stillen Hymnen gleich, die vom stummen Herzen der Erde aufstiegen, und die Rufe und das Gelächter der Knaben, das sich dem Abendhimmel vermischte, drangen zu mir, wie Bäume lebendiger Töne, die aus der Tiefe des menschlichen Lebens aufstiegen. Ich fand meine Sendung im Sonnenlicht, das mein Inneres berührte und ahnte im Himmel eine Fülle, die zu mir sprach durch das Wort unseres alten Rishis: „Ko hyevanyat, Kahi pranyat yadesha akasha anando no syat.“ („Wer könnte je in dieser Welt leben und streben, wenn nicht Liebe den Himmel erfüllte?“) Als ich mich abgewandt hatte vom Kampf um Resultate, vom Ehrgeiz, anderen Gutes zu tun, und zu meinem innersten Bedürfnis zurückkehrte und fühlte, dass sein eigenes Leben in Wahrheit Leben heisst, das Leben aller Welt leben, verzog sich die unruhige Atmosphäre des äusseren Kampfes und die Kraft spontaner Schöpfung fand ihren Weg durch den Mittelpunkt aller Dinge. Sogar jetzt kommt das, was oberflächlich und nutzlos ist im Gang unseres Instituts, vom Misstrauen des Geistes, der in uns lauert, vom unausrottbaren Bewusstsein unserer persönlichen Wichtigkeit, von der Gewohnheit, den Grund